

Messen und Märkte - Hinweise zum Arbeitsschutz -

Sehr geehrte Damen und Herren, Veranstalter und Aussteller, für Beschäftigte auf Messen, Volksfesten und Märkten (z.B. Wochen-, Jahr- und Großmärkte) gelten weitgehend die gleichen Arbeitsschutz-Bestimmungen wie auch für Arbeitnehmer in Betrieben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen Hinweise zu den wichtigsten Themen des Arbeitsschutzes geben, ohne die umfangreichen rechtlichen und technischen Vorschriften darzustellen. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landesdirektion Dresden Abteilung 5 Arbeitsschutz Stauffenbergallee 2 01099 Dresden Tel.: (0351) 825-5000 Fax: (0351) 825 9700	und	Landesdirektion Dresden, Abteilung 5 Arbeitsschutz Dienststz Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3 02625 Bautzen Tel.: (03591) 273-400 Fax: (03591) 273-460
E-mail: arbeitsschutz@ldd.sachsen.de		

1. Anforderungen an Marktstände

Mit offenen Augen den Stand und die Umgebung kontrollieren, hilft Unfälle und Schäden zu vermeiden!

- Die Arbeitsplätze müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Erforderlichenfalls sind den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- In der Nähe der Arbeitsplätze sind Toiletten und Möglichkeiten zum Händewaschen bereitzustellen.
- Vorkehrungen zur **Brandbekämpfung (Feuerlöscher)** und **Ersten Hilfe** sind vor Ort bereit zu halten.
- **Flucht- und Rettungswege** müssen freigehalten werden.

2. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Anlagen (z.B. feste Elektroinstallationen in Verkaufswagen) sind vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen!

- Geräte und Kabel sind vor der Benutzung auf Schadhafte zu prüfen und ggf. zu ersetzen; bitte achten Sie auf die **Vermeidung von Stolpergefahren**.
- Es sind geeignete Überstrom- und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen einzusetzen (Sicherungen und FI - Schutzschalter).
- Alle elektrischen Geräte/Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden (z. B. durch eine Elektrofachkraft).

3. Flüssiggasanlagen

Falls im Festsetzungsbescheid zur Messe/zum Markt nicht weitergehende Beschränkungen/Auflagen zur Verwendung von Flüssiggasanlagen enthalten sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Flüssiggas (Propan, Butan) ist ein farbloses, brennbares und leicht entzündliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Beim unkontrollierten Ausströmen sinkt es sehr schnell zu Boden und breitet sich aus, dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, so dass **Explosionsgefahr** besteht!

- Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Im Freien aufgestellte Druckgasbehälter (Flüssiggasflaschen) müssen gegen den **Zugriff Unbefugter** z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder abschließbare Hauben aus nichtbrennbarem Material gesichert sein. **Flüssiggasflaschen** - einschließlich entleerter Behälter - sind **stehend und gegen Umfallen** gesichert aufzustellen. An einem Verkaufsstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.
- Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Bereitstellung der Flaschen zum Entleeren ist, wegen der möglichen Entstehung einer gefährlichen **explosionsfähigen Atmosphäre**, darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller bzw. Licht- oder Lüftungsschächte und Kanalgänge strömt.
- Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen bzw. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen müssen durch eine befähigte Person wiederkehrend mindestens aller 2 Jahre auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer **Prüfbescheinigung** festgehalten werden und sind **am Betriebsort** aufzubewahren. Die Prüfbescheinigungen müssen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können.
- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an **Schlauchleitungen** angeschlossen werden, die **nicht länger als 0,4 m** sind. Der Einsatz längerer Schläuche ist nur statthaft, soweit betriebstechnische Gründe vorliegen und spezielle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (z.B. Schlauchbruchsicherung). Die Schlauchleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigung geschützt sind.
- Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigten beim Betrieb der Verbrauchsanlagen die Betriebsanleitung des Herstellers sowie die Betriebsanweisung beachten und eine **angemessene Unterweisung über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren** erhalten. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.
- **Flüssiggasflaschen von Wärmequellen fernhalten! Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40°C** erwärmt werden.
- Beim Einsatz brennbarer Gase ist zur Brandbekämpfung ein **Pulverlöscher** (Brandklasse C, mindestens 6 Löschmitteleinheiten) bereitzustellen. Die Beschäftigten sind im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen.

- Beim **Transport von Flüssiggasflaschen** muss das Ventil zuge dreht und mit dem Ventilschutz versehen sein. Auf eine ausreichende Lüftung im Transportraum ist zu achten.
- Bei der Aufstellung von **Terrassenheizstrahlern/Terrassen-Schirmheizgeräten** ist zu beachten, dass diese in der Regel im Auslieferungszustand „nur“ für den privaten Einsatz ausgerüstet sind. Erfolgt der Einsatz in gewerblichen Bereichen werden weitergehende Anforderungen gestellt. So sind Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. eine Schlauchbruchsicherung und ein Gas-Kippschutzventil erforderlich (§ 4 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV i.V.m. § 9 Abs. 4 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) D 34).

4. Getränkeschankanlagen

Die technischen Vorschriften der Getränkeschankanlagen-Verordnung sind mit Ausnahme der hygienischen Bestimmungen am 01. Januar 2003 außer Kraft getreten und in die allgemein formulierte Betriebssicherheitsverordnung übergegangen.

Für die Sicherheitsaspekte der Anlage ist der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich. Dazu muss er alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung bzw. Benutzung ermitteln und eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterweisen.

Sicherheitstechnische Prüfungen sind durch eine so genannte „befähigte Person“ (entspricht dem bisherigen Begriff des Sachkundigen) durchzuführen und können für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Alle wichtigen Unterlagen und Prüfergebnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Buch ist mit der Anlage mitzuführen.

Gasflaschen mit CO₂ (Kohlendioxid) sind nur aufrecht und gegen Umfallen gesichert aufzustellen und zu transportieren. Sie sind auch gegen Wärmeeinwirkung zu schützen! (Gefahr des Einströmens von flüssigem CO₂ in den Druckminderer und des Zerknalls der Flasche).

Undichtigkeiten an Schläuchen und Anschlussverschraubungen sind umgehend zu beseitigen; schadhafte Druckminderer sind außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen.

Hygienische Bestimmungen sind gesondert zu beachten!

5. Arbeitszeit / Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz

Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sind für Beschäftigte auf Messen und Märkten anzuwenden. Die Arbeitszeit für Erwachsene beträgt maximal 10 Stunden täglich und für Schwangere höchstens 8,5 Stunden täglich. Kinder dürfen nicht beschäftigt werden. Weitere darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen, wie die Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen, ständiges Stehen bei Arbeitszeiten über 4 h täglich für Schwangere usw., entnehmen Sie bitte den genannten Vorschriften.

6. Gerätesicherheit / Verbraucherschutz

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und zugehörige Verordnungen regeln zum Schutz der Verbraucher die sichere Beschaffenheit von Produkten, wie z.B. Spielzeug, elektrische Betriebsmittel, Druckgeräte sowie Maschinen und Werkzeuge für Haushalt und Industrie. Das Gesetz verpflichtet Hersteller, Einführer und **Händler**, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse herzustellen, auszustellen und anderen zu überlassen / zu verkaufen. Zur Verhütung von Gefahren und zur Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung ist beim Verkauf in aller Regel eine Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung dürfen von diesen Produkten **keine Gefahren** für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und ggf. weiteren Rechtsgütern **ausgehen**.

Für bestimmte Produktgruppen ist nach europäischen Vorschriften das Anbringen einer **CE- Kennzeichnung** verbindlich vorgesehen (z.B. Spielzeug, elektrische Betriebsmittel, Maschinen). Mit dem Anbringen der **CE- Kennzeichnung** auf dem Produkt bestätigt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass das Erzeugnis dem jeweils vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde und das Produkt „sicher“ ist.

Auf Messen und Märkten ausgestellte Produkte müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die zum Verkauf vorgesehenen, d. h. die Kennzeichnung muss vollständig sein und die dem Kunden mitzuliefernden Unterlagen, wie z. B. Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung und ggf. EG-Konformitätserklärung, sind am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Davon darf nur abgewichen werden, wenn ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen derartiger Produkte sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Musterschilder sind auf der Homepage www.baua.de unter Geräte- und Produktsicherheit → Marktüberwachung → Materialien → Dokumente für die Gewerbeaufsicht zu finden.

Ein Produkt kann auch das **GS- Zeichen** („GS - geprüfte Sicherheit“) tragen. Dies ist nur zulässig, wenn dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten dieses Zeichen von einer GS-Stelle schriftlich mit einer Bescheinigung zuerkannt worden ist.

7. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütung)

Die Berufsgenossenschaften veröffentlichen spezifisch für die jeweiligen Wirtschaftsbranchen Unfallverhütungsvorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI), die auch für Tätigkeiten auf Messen und Märkten beachtet werden müssen. Weitere Informationen erhalten Sie von der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft!